

Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mühldorf a. Inn (Sondernutzungssatzung – SNS)

Aufgrund von Art. 22 a und Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Mühldorf a. Inn vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Allgemeines und Geltungsbereich

Für die Sommergastronomie soll die Errichtung von Podesten zugelassen werden. Freischankflächen und Gastterrassen dürfen lediglich in der Saison (siehe Anlage Gebührenverzeichnis) aufgebaut werden.

Der Gehweg vor den Häuserfronten ist in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.“

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Mit Rücksicht auf die historische Altstadt gelten hierfür die Gestaltungsregeln der Gestaltungssatzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Mühldorf am Inn, 25.07.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl
1. Bürgermeister

